

Satzung

des Förderverein Fußball Volkmarode e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Fußball Volkmarode e.V.“**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig, Ortsteil Volkmarode .**
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig einzutragen. Gerichtsstand ist Braunschweig.**

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Fußballabteilung im SC Rot-Weiß Volmarode e.V. erreicht, und soll durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen, die der Einwerbung von Mitteln für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht werden; soweit die Wahrnehmung von Rechten Dritter dem Satzungszweck dienen, können auch diese zur Beschaffung von Mitteln herangezogen werden. Jede politische oder konfessionelle Tätigkeit innerhalb des Vereins ist untersagt.**
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.**
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige können nicht Mitglied werden.**

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands abzugeben.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme muss schriftlich erfolgen, sie braucht jedoch nicht begründet zu werden. Ist seit der Anmeldung ein Monat vergangen, ohne das der Vorstand die Aufnahme abgelehnt hat, so gilt die Aufnahme als erfolgt.

(4) Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung des Vereins unterworfen.

(5) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Jahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein.

(3) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- 1. wenn sie ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,**
- 2. wenn sie gegen die Vereinssatzung verstoßen,**
- 3. wenn sie einen schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins begehen oder sich grob unsportlich oder unehrenhaft verhalten haben.**

(4) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Kassenwesen

- (1) Zur Bestreitung der Vereinsausgaben werden Mitgliedsbeiträge erhoben.**
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.**
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag Ermäßigung, Stundung oder Erlass der Mitgliedsbeiträge zu gewähren.**
- (4) Durch die Zahlung von Beiträgen können vermögens- und ertragsrechtlichen Ansprüche nicht erworben werden.**
- (5) Der Kassenwart hat jährlich der Mitgliederversammlung eine vom Vorstand genehmigte Aufstellung über den Jahresabschluss vorzulegen.**
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Interessen des Vereins verpflichtet.**
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.**

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind :

- (1) die Mitgliederversammlung**
- (2) der Vorstand**

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere :

- 1. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit**
- 2. Wahlen**
- 3. Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Kassenprüfer**
- 4. Entlastung des Vorstandes**
- 5. Beschlussfassung über Anträge**
- 6. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung**

(4) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung soll dabei die in § 8 Nr. 3 genannten Punkte enthalten, und die dem Vorstand vorliegenden Anträge nennen.

(5) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlungen findet statt, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

(7) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge- auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(9) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

(10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesender Mitglieder beschlussfähig.

(11) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(12) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zu Änderungen des Vereinszweck und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(13) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt, wobei im Regelfall die Abstimmungen durch Handaufheben erfolgen sollen. Wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

(14) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse des Vorstandes aufheben, soweit diese noch nicht zum Tragen gekommen sind.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus :

- 1. dem 1. Vorsitzenden**
- 2. dem 2. Vorsitzenden**
- 3. dem Schriftwart**
- 4. dem Kassenwart**

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, der Schriftwart und der Kassenwart. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so kann sich der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

(5) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere :

- 1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung**
- 2. Verwaltung des Vermögens und Eigentums sowie die Behandlung sämtlicher Finanzangelegenheiten des Vereins**
- 3. Entscheidungen über Anträge auf Ermäßigung, Stundung oder Erlass von Beiträgen**
- 4. Bestätigung von Neuaufnahmen**
- 5. Ausschluss von Mitgliedern**
- 6. Beschlussfassung über die Vergabe der Mittel entsprechend dem Zweck der Satzung**
- 7. Vorbereitung der Mitgliederversammlung**

(6) Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes ergeben sich aus ihrer Benennung, ohne auf diese beschränkt zu sein.

§ 10 Wahlen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Haftung und Vermögen

- (1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.**
- (2) Der Verein haftet nicht für die ihm zur Aufbewahrung oder Nutzung übergebenen Sachen.**

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, und bedürfen der in § 8 Nr. 12 genannten Stimmenmehrheit.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

(2) Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch die Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung hierüber einen Prüfungsbericht.

(3) Die Kassenprüfer haben das Recht, unvermutete Kassenprüfungen aller Kassen des Vereins vorzunehmen und den Vermögensstand nachzuprüfen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 8 Nr. 11 genannten Mehrheit von 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an SC Rot-Weiß Volkmarode e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Wirksamkeit der Satzung

Durch die eventuelle Rechtswidrigkeit einzelner Klauseln dieser Satzung, wird nicht die Wirksamkeit der weiteren Bestimmungen oder der gesamten Satzung beeinflusst.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründerversammlung am 29.01.2007 beschlossen.